

Lohntafel

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie angehören.

Unter Obstverwertung ist zu verstehen:

Marmeladenerzeugung, Obstkonservenerzeugung und Erzeugung kandierter Früchte.

Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohntafel nur dann anzuwenden, wenn die Obst- und Gemüseverwertung jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.

- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbereich

Diese Lohntafel tritt mit **1. Dezember 1998** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn ATS	Wochenlohn ATS
1. VorarbeiterInnen mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	109,90	4.231,15
2. ProfessionistInnen, Kessel- und KompressorenwärterInnen, Kraft- fahrerInnen, HilfskocherInnen, HilfskonserviererInnen, Maschin- führerInnen mit einem Verantw- ortungsbereich, der wesentlich über den der LK 3 hinausgeht	104,90	4.038,65
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, StapelfahrerInnen, MaschinführerInnen (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	95,08	3.660,58

4. ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden	88,47	3.406,09
5. Jugendliche bis 8 Wochen im Betrieb	76,60	2.949,10

(Basis 38,5 Wo.St.)

IV. Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	ATS 1.568,00	wöchentlich
„ 2. „	ATS 2.004,00	„
„ 3. „	ATS 2.673,00	„

V. Zehrgelder und Übernachtungskosten

Für die durch Ausfahrten entstehenden Mehraufwendungen gebühren unter folgenden Voraussetzungen nachstehende Vergütungen:

1. Zehrgelder (Verpflegungskostenzuschüsse)

- Wenn nach einer ununterbrochenen Abwesenheitsdauer die Rückkunft in den Betrieb nach 14:00 Uhr erfolgt oder wenn die ununterbrochene Abwesenheitsdauer 8 Stunden überschreitet ATS 131,00
- Wenn nach einer ununterbrochenen Abwesenheitsdauer die Rückkunft in den Betrieb nach Beendigung der betrieblichen Arbeitszeit erfolgt oder wenn die ununterbrochene Abwesenheitsdauer 10 Stunden überschreitet ATS 214,00
- Wenn eine Überlandfahrt von mindestens 12-stündiger Dauer vorliegt ATS 272,00

Kurzfristige, durch Ladearbeit im Betrieb bedingte Unterbrechungen zählen nicht als Unterbrechung der Abwesenheitsdauer im Sinne der Absätze a. und b.

2. Übernachtungs- und Garagierungskosten

Für eine angemessene Übernachtung und allenfalls notwendige Einstellung des Fahrzeuges werden die tatsächlichen Barauslagen gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

VI. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren ATS 0,95 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren ATS 2,15 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren ATS 2,60 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 15 Jahren ATS 3,30 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 20 Jahren ATS 4,25 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 25 Jahren ATS 4,95 je Stunde

Werden SaisonarbeitnehmerInnen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so sind alle vor der Übernahme aufgelaufenen effektiven Dienstzeiten im selben Unternehmen bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag - zu berücksichtigen.

Bestehende schriftliche, betriebliche Vereinbarungen, welche eine Dienstalterszulage oder eine Treueprämie beinhalten, werden auf die vorstehende Regelung angerechnet.

Sofern eine solche schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, ist hinsichtlich der Anrechnung das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat herzustellen.

VII. Überzahlungen

Die schillingmäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn bleibt in voller Höhe aufrecht.

VIII. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diese Lohntafel unberührt.

Wien, am 10. Dezember 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND DER OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dir. KR Mag. WINDISCHBAUER Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL GÖBL